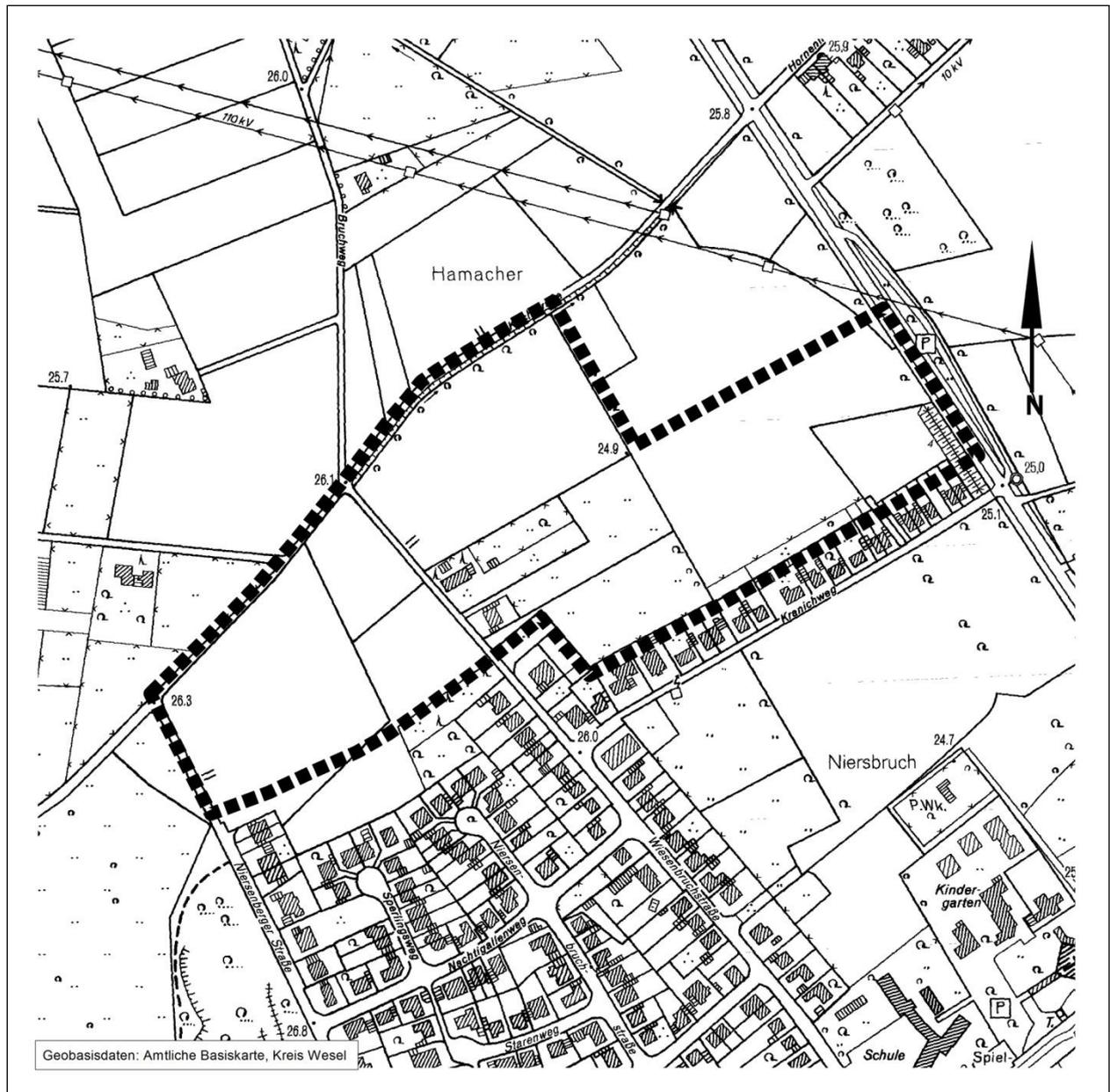


# Flächennutzungsplanänderung 20.2 „Rücknahme von Wohnbauflächen – Kranichweg / Wiesenbruchstraße“

## Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Anlass</b>	<b>1</b>
<b>2 Erfordernis zur Durchführung einer Artenschutzprüfung</b>	<b>1</b>
<b>3 Methodik und Umfang der ASP</b>	<b>2</b>
3.1 Bestandserfassung des Artenvorkommens	2
3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	4
<b>4 Fazit</b>	<b>5</b>

## **Anlagen**

Anlage 1: Protokoll einer Artenschutzprüfung

***Stand der Bearbeitung: Oktober 2016***

---

## 1 Anlass

Die Stadt Kamp-Lintfort beabsichtigt die Entwicklung zweier neuer Wohngebiete und stellt dazu jeweils einen Bebauungsplan auf. Zum einen sollen die beiden nicht länger benötigten Sportplätze an der Konradstraße auf einer Bruttofläche von ca. 3,2 ha entwickelt werden (STA 156 „Wohnbebauung Konradstraße / Bertastraße“). Zum anderen soll das Baugebiet an der Moerser Straße West auf insgesamt 9,8 ha Fläche ergänzt und nach Norden weitergeführt werden (STA 142 „Moerser Straße West, 2. und 3. BA“). Beide Gebiete sind im Flächennutzungsplan bislang nicht als Wohnbaufläche dargestellt. Der FNP wird daher geändert bzw. angepasst.

Im Zuge der landesplanerischen Abstimmung der Bebauungspläne gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) hat der RVR als Regionalplanungsbehörde jedoch darauf verwiesen, dass auf Grundlage des errechneten Wohnbauflächenbedarfs für Kamp-Lintfort eine Neuausweisung von Wohnbauflächen im FNP nur bei gleichzeitiger Rücknahme in gleichem Umfang erfolgen kann. Daher muss die Stadt Kamp-Lintfort Wohnbauflächen an anderer Stelle durch eine FNP-Änderung zurücknehmen. Die Rücknahme erfolgt durch die 20.2 Änderung des Flächennutzungsplans. Dabei wird für eine derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche im nördlichen Niersenbruch die Darstellung des Flächennutzungsplans von bislang „Wohnbaufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert. Es wird somit lediglich die tatsächlich vorhandene Nutzung des Geltungsbereiches im FNP dargestellt und das Entwicklungsziel einer eventuellen wohnbaulichen Entwicklung aufgehoben. Es wird durch die Planung die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 29 BauGB weder ermöglicht oder vorbereitet noch gegenüber der vorhandenen planungsrechtlichen Situation verändert.

## 2 Erfordernis zur Durchführung einer Artenschutzprüfung

Im Rahmen von Bauleitplanverfahren ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der europäischen FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie wer-

den wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierte Zugriffsverbote zu beachten. Es ist verboten...

- Verbot Nr. 1: ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Einhaltung der Verbotstatbestände ist durch eine Artenschutzprüfung sicherzustellen. Bei der Aufstellung oder Änderung der Flächennutzungspläne – wie hier vorliegend – ist keine vollständige ASP durchzuführen. Es genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (Stufe 1).

*Quelle: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010)*

### **3 Methodik und Umfang der ASP**

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe 1) werden das Artenspektrum und die darauf einwirkenden Faktoren untersucht. Es stellen sich die Fragen:

1. Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?
2. Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

#### **3.1 Bestandserfassung des Artenvorkommens**

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Das verpflichtet jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe

unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.

Quelle: „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“ (Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17)

Vor dem in Kapitel 1 ausgeführten Hintergrund, dass durch die Planung allein der faktische Bestand dargestellt wird und keine Vorhaben nach § 29 BauGB ermöglicht oder vorbereitet werden, sind keine Auswirkungen auf planungsrelevante oder sonstige Arten zu erwarten. Die Bestandserfassung hat sich daher auf die Auswertung der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein Westfalen (LANUV) bereitgestellten Raster-Verbreitungsdaten der planungsrelevanten Arten (sog. Messtischblätter) beschränkt. Eine Ortsbegehung wurde nicht durchgeführt. Dies erscheint gemäß den gemachten Ausführungen als ausreichend und entspricht den Ausführungen der „Verwaltungsvorschrift Artenschutz“ des Umweltministeriums NRW. Darüber hinaus wurden im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung die Fachbehörden und Naturschutzverbände gezielt angefragt, ob artenschutzrechtliche Konflikte durch die Planung hervorgerufen werden können. Es sind keine Anregungen eingegangen.

Gemäß dem Messtischblatt 4405 sind innerhalb des Geltungsbereichs folgende planungsrelevante Arten potenziell vorkommend.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G-
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-
Anas clypeata	Löffelente	rastend	S
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G-
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Corvus frugilegus	Saatkrähe	sicher brütend	G
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-

Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco peregrinus	Wanderfalke	sicher brütend	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Mergus merganser	Gänsesäger	rastend	G
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	U
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	U
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	U
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	G
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	U-
Vanellus vanellus	Kiebitz	rastend	U-
Käfer			
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	Art vorhanden	S
Erläuterung			
S		ungünstig/schlecht	
U		ungünstig/unzureichend	
G		günstig	

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4405 (Quelle: LANUV)**

### Ergebnis der Bestandserfassung des Artenvorkommens

Entsprechend der Bestandserfassung sind europäisch geschützte Arten innerhalb des Geltungsbereiches bekannt und zu erwarten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Geltungsbereich um eine nahezu ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche handelt. Aufgrund der teils spezifischen Biotopanforderungen bestimmter Arten ist davon auszugehen, dass nicht alle vorgenannten Arten tatsächlich innerhalb des Geltungsbereichs vorkommen. So lebt etwa das potenziell vorkommende Braune Langohr vorrangig in Waldgebieten. Ein Vorkommen im Plangebiet ist daher eher unwahrscheinlich.

### **3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren**

Zu prüfen ist, ob planungsbedingte Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs-

oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Im Einzelnen sind folgende Wirkfaktoren beispielhaft zu beachten:

- Neuerrichtung von großen baulichen Anlagen und Zuwegungen,
- Abbruch alter Gebäude,
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche (z.B. Ausbau von Erdwegen, die essentielle Habitatstrukturen für Schwalben oder Amphibien darstellen können),
- massiver Rückschnitt oder Beseitigung von Vegetation,
- Bepflanzung offener Flächen (dadurch evtl. Zerstörung von Bruthabitaten des Kiebitz),
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,
- Änderung der Nutzungsintensität oder von Betriebszeiten,
- Verkehrszunahme (dadurch Störung, Verkehrstod, insb. von Amphibien und Reptilien),
- Einleitung von Niederschlagswasser (dadurch evtl. Überflutung von Brutplätzen),
- Tierfallen (Schächte, Gullis, Rückhaltebecken, Regenfallrohre, Glasscheiben).

*Quelle: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010)*

Aufgrund der genannten Planungsinhalte der Änderung des FNP sind keine der zuvor genannten als auch keine sonstigen Wirkfaktoren nach hiesigem Kenntnisstand zu erwarten. Um eventuell dennoch mögliche Auswirkungen nicht auszuschließen, wurden zudem die Naturschutzbehörde und –verbände im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung angeschrieben. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

#### Ergebnis der Vorprüfung der Wirkfaktoren

Aufgrund der Tatsache, dass durch die Planung allein der faktische Bestand dargestellt wird und keine Vorhaben nach § 29 BauGB ermöglicht oder vorbereitete werden, sind Auswirkungen auf planungsrelevante oder sonstige Arten nicht zu erwarten.

#### **4 Fazit**

Gemäß der vom LANUV bereitgestellten Raster-Verbreitungsdaten (Messtischblatt 4405, Quadrant 3) ist innerhalb des Geltungsbereiches grundsätzlich mit planungsrelevanten Arten zu rechnen. Aufgrund der homogenen Biotopstruktur ist es jedoch unwahrscheinlich, dass alle potenziellen Arten auch tatsächlich vorkommen.

Durch die Planung wird die Darstellung des Flächennutzungsplans von bislang „Wohnbaufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert. Es wird somit lediglich die tatsächlich vorhandene, überwiegend landwirtschaftliche Nutzung des Geltungsbereiches im FNP dargestellt und das Entwicklungsziel einer eventuellen wohnbaulichen Entwicklung aufgehoben. Es wird durch die Planung die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 29 BauGB weder ermöglicht oder vorbereitet noch gegenüber der vorhandenen planungsrechtlichen Situation verändert. Auswirkungen auf planungsrelevante Arten sind daher durch die Planung nicht ersichtlich. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit eingehalten.

Hinsichtlich der durch die landwirtschaftliche Nutzung hervorgerufenen Wirkfaktoren wird auf den Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG in der Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen“ des Umweltministeriums NRW verwiesen.